

Satzung der ABO Kraft & Wärme AG

I. Allgemeine Bestimmungen, Firma, Zweck, Grundkapital

§ 1

Firma Sitz

(1) Firma

Die Gesellschaft führt die Firma

ABO Kraft & Wärme AG

(2) Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Wiesbaden.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist das Initiieren, Erwerben, Planen, Finanzieren, Betreiben und Verwalten von Kraft und Wärme erzeugenden Anlagen.

(2) Verwandte Geschäfte

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen.

(3) Beteiligungen und Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft hat das Recht, sich an gleichartigen Unternehmen zu beteiligen, insbesondere dort auch die Geschäftsführung insgesamt zu übernehmen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3

Dauer, Bekanntmachungen

(1) Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt.

(2) Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4

Grundkapital, Aktien

(1) Höhe und Einteilung

Das Grundkapital beträgt EUR 6.270.000,-- (in Worten: sechs Millionen zweihundertsiebzig Tausend Euro). Es ist eingeteilt in 6.270.000 Stückaktien ohne Nennwert.

(2) Namensaktien

Die Aktien sind Namensaktien. Sie sind nur mit Zustimmung des Vorstandes übertragbar. Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung und Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

(3) § 60 AktG

Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 16. Juli 2030 einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen um bis zu insgesamt EUR 1.635.000,00 durch die Ausgabe von bis zu 1.635.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; das gesetzliche Bezugsrecht kann dabei auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien ganz oder teilweise von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten bzw. diesen nach

§ 186 Abs. 5 Satz I AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausschluss von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, sofern der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag am Grundkapital 20 Prozent des zum Zeitpunkt der Eintragung des Genehmigten Kapitals 2025 in das Handelsregister oder falls dieser Wert geringer ist - des im Zeitpunkt der jeweiligen Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an einer Wertpapierbörse gehandelten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Die Höchstgrenze von 20 Prozent des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die von der Gesellschaft während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 im Rahmen einer Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind oder die zur Bedienung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten ausgegeben worden sind oder die nach Rückerwerb veräußert worden sind;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage, insbesondere zur Gewährung von neuen Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, oder von anderen mit einem solchen Zusammenschluss oder Erwerb in Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern, einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft,

Patenten, Marken und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten, Lizenzen und/oder sonstigen Vermögensgegenständen und/oder sonstigen Rechten;

- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern und/oder Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. den Schuldern von Wandlungs- und/oder Optionspflichten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben worden sind, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- und/oder Optionspflichten zustände; sowie
- zur Gewährung von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Geschäftsführer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen oder an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG zu bestimmen und die Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, einschließlich des Ausgabebetrages, festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist schließlich ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Ablauf der Ermächtigungsfrist oder nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2025 entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 anzupassen.

(5) aufgehoben.

(6) aufgehoben.

II. Verfassung der Gesellschaft

Der Vorstand

§ 5

Zusammensetzung

(1) Größe

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.

(2) Vorsitzender, Stellvertreter

Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

§ 6

Vertretung

(1) Gesamtvertretung

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus zwei oder mehr Mitgliedern, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Einzelvertretung

Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern das Recht einräumen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

(3) Befreiung von § 181 BGB

Jeder Vorstand kann durch Beschluss des Aufsichtsrates -soweit gesetzlich möglich- berechtigt werden, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

(4) Prokuristen

Es können Prokuristen bestellt werden.

§ 7

Geschäftsführung der Gesellschaft

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so tragen sie für alle Handlungen Gesamtverantwortung.
- (2) Erlass einer Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung. Das Recht des Aufsichtsrats, seinerseits eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen, bleibt unberührt.

- (3) Inhalt

Die Geschäftsordnung für den Vorstand regelt im Rahmen des Gesetzes insbesondere, inwieweit die Führung der von der Gesellschaft betriebenen Geschäfte durch einzelne Vorstandsmitglieder erfolgt oder inwieweit hierbei die gemeinschaftliche Mitwirkung mehrerer oder aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

Der Aufsichtsrat

§ 8

Zahl der Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern.

§ 9

Amtsauer

- (1) Amtszeit

Die Wahl des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird

nicht mitgerechnet. Die Bestimmung einer kürzeren Amtszeit ist zulässig.

(2) Ausscheiden/Ersatzmitglied

Die Amtszeit ist für alle Mitglieder des Aufsichtsrats einheitlich. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so rückt ein gewähltes Ersatzmitglied nach. Bestehen mehrere Ersatzmitglieder, rücken diese in der Wahlreihenfolge nach. Die Amtsdauer eines neu gewählten Mitglieds entspricht dem Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) Niederlegung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorstand zu richtende, schriftliche Erklärung jederzeit niederlegen.

§ 10

Vorsitz im Aufsichtsrat

(1) Wahl

Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(2) Vertretung

Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 11

Beschlussfassung im Aufsichtsrat

(1) Erlass einer Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung

(2) Einberufung von Sitzungen

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel vierteljährlich stattfinden. Zu diesen Sitzungen lädt der Vorsitzende mit einer Frist von einer Woche schriftlich, fernmündlich oder mittels Telekommunikation (z. B. Telefax, E-Mail). Die Tagesordnung ist in der Einladung mitzuteilen.

(3) Beschlüsse außerhalb von Sitzungen

Eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche oder sonst im Wege der Telekommunikation erfolgende Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem widerspricht und die Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Beschlussfähigkeit

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen und zwei Drittel seiner Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen.

(5) Mehrheit

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Bei schriftlicher, fernmündlicher oder im Wege sonstiger Telekommunikation erfolgender Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen entsprechend.

(6) Teilnahme des Vorstandes an den Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstandes sollten an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, außer wenn es sich um die persönlichen Angelegenheiten der Aufsichtsratsmitglieder handelt. Der Aufsichtsrat kann eine abweichende Regelung beschließen.

(7) Niederschrift

Über die Sitzungen und die sonstigen Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift gem. § 107 Abs. 2 des Aktiengesetzes anzufertigen.

§ 12

Besondere Zuständigkeit

(1) Zustimmungsfälle

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats in den gesetzlich bestimmten sowie darüber hinaus in den nachfolgend aufgeführten Rechtsgeschäften:

- Abschluss von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen;
- Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an Projektgesellschaften;
- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Gebäuden, sofern der Wert des Grundstücks/Gebäudes der Wert der Belastung EUR 100.000,-- übersteigt.

§ 82 Abs. 1 AktG bleibt hiervon unberührt.

Der Katalog der zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte kann jederzeit durch den Aufsichtsrat erweitert werden.

(2) Redaktionelle Änderungen

Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung soweit die nur die Fassung betreffend, ermächtigt.

§ 13

Vergütung des Aufsichtsrats

(1) Erstattung von Aufwendungen

Die Erstattung von angemessenen Aufwendungen, die durch die Ausübung des Aufsichtsratsmandats entstehen, wird in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegt.

(2) Jährliche Vergütung

Darüber hinausgehend kann die Hauptversammlung eine jährliche Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, des Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreters beschließen.

Die Hauptversammlung

§ 14

Einberufung der Hauptversammlung

Jede Hauptversammlung wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einberufen.

§ 15

Ort der Hauptversammlung, Beschlussgegenstände

(1) Ort

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 25.000 Einwohnern statt.

(2) Beschlusspunkte

Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, ggf. die Wahl des Abschlussprüfers, ggf. die Feststellung des Jahresabschlusses, ggf. die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und sonstige rechtzeitig angekündigte Verhandlungsgegenstände (ordentliche Hauptversammlung).

§ 16

Teilnahmerecht und Stimmrecht in der Hauptversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Löschungen und Eintragungen im Aktienregister finden am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen

vor dem Tag der Hauptversammlung nicht statt. Die Anmeldung muss der Gesellschaft, unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

- (2) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann Abweichendes bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (4) Der Versammlungsleiter (§ 18 Abs. 1) kann anderen als den in Abs. 1 und 3 genannten Personen die Teilnahme an der Hauptversammlung widerruflich gestatten.

§ 17

Stimmrecht

- (1) Jede Stammaktie gewährt, vorbehaltlich der im nachfolgenden Absatz geregelte Stimmrechtsbegrenzung, eine Stimme.
- (2) ersatzlos gestrichen
- (3) Eine Vorzugsaktie gewährt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen eine Stimme.

§ 18

Leitung der Hauptversammlung

(1) Vorsitz

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Die Hauptversammlung kann auch selbst einen Versammlungsleiter wählen.

(2) Ablauf

Der Versammlungsleiter leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Form und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 19

Beschlussfassung in der Hauptversammlung

(1) Einfache Mehrheit

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(2) Wahlen

Der Aufsichtsrat wird grundsätzlich durch Listenwahl gewählt. Dieses Verfahren ist grundsätzlich auch auf Vorschläge nach § 127 AktG anzuwenden.

III. Jahresabschluss, Gewinnrücklagen und Rücklagen

§ 20

Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Vorlage des Jahresabschlusses

Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Vorschlag ist, sofern er keine abweichende Gliederung bedingt, wie folgt zu gliedern:

1. Bilanzgewinn
2. Einstellung in die Gewinnrücklage
3. Verteilung an die Aktionäre
4. Gewinnvortrag

(3) Prüfung des Jahresabschlusses

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten.

(4) Hauptversammlung

Innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres sind Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats sowie der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns der Hauptversammlung vorzulegen.

§ 21

Gewinnverwendung

(1) Gewinnverwendung

Der Bilanzgewinn steht zur satzungsgemäßen und gesetzlichen Verfügung der Hauptversammlung, die unter Berücksichtigung etwaigen zusätzlichen Aufwands auch eine andere Verwendung als zur Verteilung unter die Aktionäre oder zur Einstellung in die Gewinnrücklagen beschließen kann, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gesetzliche Rücklage

Die Einstellungen in die gesetzliche Rücklage sind solange vorzunehmen, bis diese den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht hat.

IV. Auflösung

§ 22

Auflösung der Gesellschaft

Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Hauptversammlungsbeschlusses mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.

§ 23

Gründungs Aufwand

Die Kosten der Gründung werden bis zur Höhe von 3.000,-- EUR von der Gesellschaft übernommen.